

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§3

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine Veräußerungsberechtigung oder beweis erhebliche Vordrucke hierfür beiseiteschafft, zurückhält, nachmacht oder verfälscht,
2. nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen oder Vordrucke dieser Art in den Verkehr bringt oder sich verschafft,
3. durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für die Erlangung oder Verwendung von Sachen oder die Ausübung einer Tätigkeit erschleicht.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§4

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarten, Bezugscheine, Eintragungen in die Kundeniiste, Lieferanweisungen) bezieht oder abgibt oder einem Bezugsberechtigten bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, vorenthält,